

# SATZUNG

## DES KREISBAUERNVERBAND WALDECK E.V.

### STROTHER STRASSE 54 | 34497 KORBACH

(STAND 12/2016)



## I. NAME UND ZWECK

### § 1

Die landwirtschaftliche Bevölkerung des ehemaligen Landkreises Waldeck schließt sich gemäß dieser Satzung zum „Kreisbauernverband Waldeck eingetragener Verein“ zusammen. Der Kreisbauernverband hat seinen Sitz in Korbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

Aufgabe des Kreisbauernverbandes ist die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des Landvolkes, einschließlich der Landfrauen und der Landjugend; die Betreuung, Beratung und Vertretung seiner Mitglieder, insbesondere auch in Rechts-, Verwaltungs- und Steuersachen. Der Kreisbauernverband ist keiner politischen Partei verpflichtet. Bei Inhabern von Ehrenämtern im Kreisbauernverband, die für den Hessischen Landtag oder den Bundestag kandidieren, ruht die Betätigung im Kreisbauernverband. Sie stellen ihr Amt mit der Annahme des Mandats zur Verfügung. In diesem Fall hat die Vertreterversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Wiederwahl ist zulässig.

### § 3

Der Kreisbauernverband ist Mitglied des Hessischen Bauernverbandes e. V., Friedrichsdorf. Der Präsident des Hessischen Bauernverbandes oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kreisbauernverbandes teilzunehmen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 4

Mitglieder des Kreisbauernverbandes können alle Angehörigen und Förderer des landwirtschaftlichen Berufsstandes werden, die seine Satzung anerkennen, sich zur Zahlung des Beitrages verpflichten, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und nach den Gesetzen fähig sind, die Mitgliedschaft eines Vereins zu erwerben. Als Angehörige des landwirtschaftlichen Berufsstandes zählen alle Personen, die einen landwirtschaftlichen Beruf ausüben, sowie deren Familienangehörige, sofern sie im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb leben. Die Mitgliedschaft umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen. Zur Landwirtschaft gehören alle Teile der Land- und Forstwirtschaft im weitesten Sinne, insbesondere alle Zweige der Bodenbewirtschaftung einschließlich der Tierzucht und Tierhaltung, der Gartenbau, der Gemüsebau, die Baumschulen, der Weinbau, die Forstwirtschaft und die Fischerei.

### § 5

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Anmeldung bei der Kreisgeschäftsstelle oder bei dem Vorsitzenden eines Ortsverbandes oder durch Beitragszahlung. Der Vorsitzende des Kreisbauernverbandes kann den Erwerb der Mitgliedschaft ablehnen. Gegen die Ablehnung ist der Einspruch an den Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet. Die Mitglieder des Kreisbauernverbandes sind gemäß den entsprechenden Satzungsbestimmungen des Hessischen Bauernverbandes auch dessen Mitglieder.

# SATZUNG

DES KREISBAUERNVERBAND WALDECK E.V.  
STROTHER STRASSE 54 | 34497 KORBACH

(STAND 12/2016)



## § 6

Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch Kündigung,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Sie ist nur wirksam, wenn sie rechtzeitig schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen ist.

## § 7

Über Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand in erster Instanz und der Gesamtvorstand im Widerspruchsverfahren. Gegen die Mitglieder, die

1. sich eines ehrenrührigen Verhaltens oder eines Verhaltens schuldig machen, das geeignet ist, das Ansehen der Organisation zu schädigen,
2. gröblich gegen die Satzung verstoßen,
3. trotz wiederholter Mahnung ihre Beiträge nicht bezahlen,
4. Beschlüsse der Organe des Kreisbauernverbandes gröblich verletzen oder nicht einhalten,

können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Erteilung eines Verweises,
2. Aberkennung der Ehrenämter, die sie im Kreisbauernverband bekleiden und Aberkennung etwaiger Ehrenrechte des Kreisbauernverbandes,
3. Ausschluss.

Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das betreffende Mitglied kann binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch erheben, über den der Gesamtvorstand endgültig entscheidet.

## § 8

Im Falle des Todes, der Kündigung sowie des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres. Die ausscheidenden Mitglieder haben auf das Vermögen des Kreisbauernverbandes keinen Anspruch.

## III. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

### § 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Wohl des Kreisbauernverbandes und seine Einrichtungen nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die Beschlüsse seiner Organe durchzuführen. Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen des Kreisbauernverbandes in Anspruch zu nehmen.

# SATZUNG

DES KREISBAUERNVERBAND WALDECK E.V.  
STROTHER STRASSE 54 | 34497 KORBACH

(STAND 12/2016)



## IV. AUFBAU DES KREISBAUERNVERBANDES UND DER ORTSBAUERNVERBÄNDE

### A) Ortsbauernverbände des Kreisbauernverbandes

#### § 10

Die Mitglieder die in einer Ortschaft (Ortsteil einer politischen Gemeinde) ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, bilden einen Ortsbauernverband, der für die Regelung der örtlichen Aufgaben des Kreisbauernverbandes zuständig ist. Der Ortsbauernverband ist eine Gliederung des Kreisbauernverbandes. In einer politischen Gemeinde können für bestimmte umgrenzte Ortsbezirke mehrere Ortsbauernverbände bestehen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

#### § 11

Die Organe des Ortsbauernverbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

#### § 12

die Mitgliederversammlung des Ortsbauernverbandes hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl der Vertreter zu der Vertreterversammlung des Kreisbauernverbandes,
5. Beschlussfassung und Durchführung von Aufgaben örtlicher Art.

#### § 13

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### § 14

In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Kassenführung ist von einer durch die Jahreshauptversammlung zu wählenden Kommission von mindestens drei Mitgliedern zu prüfen. Über die Erteilung der Entlastung hat die Jahreshauptversammlung zu entscheiden.

#### § 15

Der Vorstand des Ortsbauernverbandes besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, von denen der eine das Amt des Schriftführers und der andere das Amt eines Kassierers übernimmt. Bei zu geringer Ortsverbandsstärke kann das Amt des Kassierers und des Schriftführers auch vom Vorsitzenden in einer Person wahrgenommen werden. Der Vorstand ist auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

# SATZUNG

## DES KREISBAUERNVERBAND WALDECK E.V.

### STROTHER STRASSE 54 | 34497 KORBACH

(STAND 12/2016)



## B) KREISBAUERNVERBAND

### § 16

Die Organe des Kreisbauernverbandes sind:

1. die Vertreterversammlung
2. der Vorstand.

### § 17

Die Vertreterversammlung setzt sich aus den von den Ortsbauernverbänden gewählten Vertretern zusammen. Auf jede angefangene 30 Mitglieder eines Ortsbauernverbandes ist ein Vertreter zu wählen. Schließen sich Ortsverbände aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft zusammen, so ist nach Zusammenschluss der Ortsverbände aus jedem Ortsteil mindestens ein Vertreter oder Stellvertreter des Ortsbauernverbandes stimmberechtigt. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf einen gewählten Vertreter ist zulässig. Ist ein Vertreter aus einem Ortsverband nicht anwesend, nimmt der zuständige Bezirksvorsitzende kraft seines Amtes das Stimmrecht dieses Vertreters wahr. Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisbauernverbandes, die nicht Vertreter sind, nehmen mit beratender Stimme an der Vertreterversammlung teil. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Vertreterversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie drei Tage vorher bei der Geschäftsstelle des Kreisbauernverbandes eingegangen sind.

### § 18

Die Vertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kreisbauernverbandes einberufen und geleitet. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

### § 19

Die Vertreterversammlung tritt an die Stelle der im BGB vorgesehenen Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:

1. die Annahme und Änderung der Satzung – siehe § 30 Abs. 2 Satz 1,
2. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes des Kreisbauernverbandes,
3. die Genehmigung des Haushaltsplans und Abnahme der Jahresabrechnung,
4. die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
5. die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung des Hessischen Bauernverbandes e.V.,
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
7. die Wahl der Kassenprüfer.

### § 20

Die Vertreterversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zehn Vertretern unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragt wird. Der Antrag ist dem Vorsitzenden des Kreisbauernverbandes einzureichen.

### § 21

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vertreterversammlung erneut einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig, sofern es sich um die selbe Tagesordnung handelt und ein entsprechender Hinweis in der Einladung erfolgt ist.

# SATZUNG

## DES KREISBAUERNVERBAND WALDECK E.V.

### STROTHER STRASSE 54 | 34497 KORBACH

(STAND 12/2016)



#### § 22

Abstimmungen in der Vertreterversammlung können durch allgemeine Zustimmung, Handaufheben oder geheim erfolgen. Es gilt einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter und von dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

#### § 23

In der Jahresvertreterversammlung hat der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten. Die Kassenführung ist von einer zu wählenden Kommission von mindestens zwei Mitgliedern zu prüfen.

#### § 24

Der Vorstand des Kreisbauernverbandes gliedert sich in

1. den geschäftsführenden Vorstand,
2. den Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden und den drei Vorsitzenden der Kreisteile der Eder, des Eisenberges und der Twiste, sowie dem Geschäftsführer mit beratender Stimme. Der Vorsitzende sowie die drei Vorsitzenden der drei Kreisteile werden von der Vertreterversammlung in getrennter und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei der Wahl der Vorsitzenden der drei Kreisteile ist die Vertreterversammlung an die Vorschläge der Vertreter aus dem betreffenden Kreisteil gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode ist Wiederwahl zulässig. Der Vorsitzende vertritt den Kreisbauernverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Seine Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung. Der geschäftsführende Vorstand nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die ihm der Gesamtvorstand aus seinem Aufgabengebiet überträgt und er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle. Über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Bezirksvorsitzenden. Weiterhin können die Vorsitzende des Bezirkslandfrauenvereins Waldeck, der Kreislandwirt bzw. stellvertretende Kreislandwirt und der Kreisvorsitzende der Landjugend in den Gesamtvorstand berufen werden, sofern diese ordentliches Mitglied im Kreisbauernverband Waldeck e.V. sind. Schließen sich Bezirksverbände aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft zusammen, so ist nach dem Zusammenschluss aus jedem Bezirk ein Vertreter in den Gesamtvorstand des Kreisbauernverbandes zu entsenden. Weiterhin können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Vertreterversammlung noch Ehrenmitglieder hinzugewählt werden. Sowohl den geborenen wie den hinzugewählten Mitgliedern steht das Stimmrecht zu. Ein Bezirksvorsitzender kann auch gleichzeitig Vorsitzender eines Kreisteils sein. Im Falle der Verhinderung werden die Bezirksvorsitzenden durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Wahl der Bezirksvorsitzenden und ihrer Stellvertreter erfolgt in geheimer und getrennter Wahl auf die Dauer von vier Jahren durch die anwesenden Mitglieder der Ortsverbände des betroffenen Bezirkes in einer Wahlversammlung des Bezirkes. Ist nur jeweils ein Wahlvorschlag für den Bezirksvorsitzenden und den Stellvertreter vorhanden und es wird kein Antrag auf geheime Wahl gestellt, kann der Bezirksvorsitzende und sein Stellvertreter durch Handaufheben offen gewählt werden. Die in der Bezirksversammlung anwesenden Mitglieder sind sämtlich stimmberechtigt. Nach Ablauf der Wahlperiode ist Wiederwahl zulässig. Der Kreisvorsitzende oder der zuständig Kreisteilvorsitzende leitet die Wahlversammlung zur Wahl der Bezirksvorsitzenden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

# SATZUNG

## DES KREISBAUERNVERBAND WALDECK E.V.

### STROTHER STRASSE 54 | 34497 KORBACH

(STAND 12/2016)



#### § 25

Das Gebiet des Kreisbauernverbandes gliedert sich in Bezirke, deren regionale Aufgliederung als Anhang Bestandteil dieser Satzung ist. Der Bezirksvorsitzende bzw. der stellvertretende Bezirksvorsitzende ist der Vertreter der im Bezirk zusammengeschlossenen Ortsbauernverbände innerhalb des Gesamtvorstandes des Kreisbauernverbandes. Er hat die Aufgaben des Kreisbauernverbandes innerhalb seines Verbandsbezirkes wahrzunehmen. Sinkt aufgrund des Strukturwandels die Mitgliederanzahl in den Verbandsbezirken, so können sich Bezirke zusammenschließen.

#### § 26

Zur Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

1. die Anstellung und Abberufung der Bediensteten. Die Anstellung und Abberufung des Geschäftsführers kann nur nach Abstimmung mit dem Präsidium des Hessischen Bauernverbandes erfolgen.
2. die Aufsicht über die Geschäftsführung,
3. die Aufstellung des Entwurfs eines Haushaltsplanes und dessen Vorlage zur Beschlussfassung an die Vertreterversammlung,
4. Vorbereitung der Vertreterversammlung, deren Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung,
5. Erlass einer Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht die Vertreterversammlung nach dieser Satzung ausschließlich zuständig ist.

#### § 27

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft nach Bedarf die Vorstandssitzung ein. Es muss jedes Halbjahr mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden. Die Einladung soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von fünf Tagen erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand binnen zwei Wochen erneut einzuberufen. Er ist dann auf jeden Fall beschlussfähig, wenn die Tagesordnung dieselbe geblieben ist. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit. Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

## V. GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSWESEN

#### § 28

Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisbauernverbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung und nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Vertreterversammlung obliegt dem Kreisgeschäftsführer als Leiter der Kreisgeschäftsstelle.

#### § 29

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Ausgaben werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Art und Höhe der Beiträge bestimmt die Beitragsordnung (§ 19 Ziffer 6). Die Jahresabrechnung ist vom Gesamtvorstand zu prüfen und der Vertreterversammlung vorzulegen.

**SATZUNG**  
**DES KREISBAUERNVERBAND WALDECK E.V.**  
**STROTHER STRASSE 54 | 34497 KORBACH**

(STAND 12/2016)



**VI. SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

**§ 30**

Der Kreisbauernverband kann aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder dies beschließt. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Mitgliedschaft zum Hessischen Bauernverband e.V., Friedrichsdorf, gekündigt werden. Satzungsänderungen bedürfen mit Ausnahme der Bestimmungen des § 30 Abs. 1 einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Vertreter. Änderungen der Bestimmungen des § 30 Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Kreisbauernverbandes.

**§ 31**

Bei Auflösung des Kreisbauernverbandes beschließt die Vertreterversammlung über die Verwendung des Vermögens.

**§ 32**

Die Satzung in der vorstehenden Neufassung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie wurde in der Vertreterversammlung vom 02. April 2008 beschlossen und angenommen.

Heinz Brühmann (Kreisvorsitzender)  
Korbach, den 03. April 2008

